

# RS Vwgh 1991/6/10 90/15/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §31;

BAO §34;

GewStG §1 Abs4;

GewStG §2 Z6;

## Rechtssatz

Bei einem von der Gewerbesteuer nicht befreiten Verein (§ 2 Z 6 GewStG iVm § 34 bis§ 47 BAO) löst gemäß § 1 Abs 4 GewStG bereits das Unterhalten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31 BAO) die Lohnsummensteuerpflicht hinsichtlich desselben aus, Gewinnabsicht ist dabei nicht vorausgesetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150022.X04

## Im RIS seit

27.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)